

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Würth a. Main vom 31.01.2018

Ladung:	Zur Sitzung waren alle Haupt- und Finanzausschussmitglieder sowie informationshalber alle übrigen Stadtratsmitglieder am 24.01.2018 ordnungsgemäß eingeladen worden.
Anwesende Haupt- und Finanzausschussmitglieder:	1. Bürgermeister Fath Andreas 3. Bürgermeister Laumeister Peter Stadtrat Feyh Marco Stadtrat Lenk Bernd Stadtrat Oettinger Richard Stadtrat Wetzel Frank Stadtrat Siebentritt Manfred (Vertreter von 2. Bürgermeister Salvenmoser)
Entschuldigte HFA-Mitglieder:	2. Bürgermeister Salvenmoser Steffen
Weitere anwesende Stadtratsmitglieder:	keine
Anwesende Mitglieder der Verwaltung:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Protokollführer:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Gäste:	keine
Sitzungsort:	Rathaus, Luxburgstr. 10, kleiner Sitzungssaal
Sitzungsdauer:	19.00 - 21.30 Uhr
Öffentliche Sitzung:	1. – 6.
Nichtöffentliche Sitzung:	1. – 4.
Veränderungen der Tagesordnung:	keine
Beschlussfassung:	Soweit nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

TAGESORDNUNG (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.	ö	Bekanntgaben
2.	ö	Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 25.10.2017
3.	ö	Neukalkulation der Friedhofsgebühren
3.1.		Vorstellung und Billigung der Kalkulationsergebnisse der Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld
3.2.	ö	Neufestsetzung der Friedhofsgebühren
3.3.	ö	Anpassung des Kalkulationszeitraums
4.	ö	Erlass von Satzungen
4.1.	ö	Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2016
5.	ö	Freiwillige Feuerwehr
5.1.	ö	Ersatzbeschaffung eines Motorboots
6.	ö	Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art (BgA) 2016
6.1.	ö	Vorstellung und Billigung Jahresabschluss 2016 BgA Wasserversorgung

PROTOKOLL (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.	ö	<u>Bekanntgaben</u> keine																																																
2.	ö	<u>Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 25.10.2017</u> Gemäß § 27 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 GeschO sind die Niederschriften über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu genehmigen. Die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 25.10.2017 konnte noch nicht fertiggestellt werden. Die vorgesehene Beschlussfassung wird daher zurückgestellt.																																																
3.	ö	<u>Neukalkulation der Friedhofsgebühren</u>																																																
3.1.	ö	<p><u>Vorstellung und Billigung der Kalkulationsergebnisse der Fa. kommunale transparenz pro fide gmbH, Würzburg-Heidingsfeld</u></p> <p>Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 19.10.2016 die Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, mit der Erstellung einer neuen Kalkulation für die Friedhofsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2017-2019 beauftragt. Die Ergebnisse der Kalkulation werden nunmehr umgesetzt.</p> <p><u>1. Erläuterungen zur Kalkulation:</u> Die Stadt erhebt folgende Gebührenarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einmalige und laufende Grabplatzgebühren Gebäudegebühren Bestattungsgebühren Verwaltungsgebühren <p>Seit 2004 erhebt die Stadt neben den einmaligen auch laufende Grabplatzgebühren, von deren Neufestsetzung – ganz im Gegensatz zu allen anderen Gebühren – auch bereits abgeschlossene Tatbestände für die restlichen Ruhefristen erfasst werden. Gegenstand der laufenden Grabplatzgebühren ist der jährliche Unterhalt für die Gräber und die Außenanlagen, die Urnenwand und das Kolumbarium sowie für den Betrieb der WC-Anlagen zzgl. angemessene Teile des Verwaltungskostenbeitrags. Gegenstand der einmaligen Grabplatzgebühren sind die kalkulatorischen Kosten (ohne Gebäude) sowie ein angemessener Anteil am Verwaltungskostenbeitrag.</p> <p>Grundlage der Neukalkulation sind die Ergebnisse der Jahre 2013 – 2015. Nicht gebührenfähige Kosten wurden ausgegliedert. Der Mittelwert der Jahre 2013 – 2015 wurde mit den Planzahlen 2016 – 2019 des Haushaltsplans 2016 abgeglichen und die zutreffenden Werte in die Kalkulation übernommen. Nicht berücksichtigt wurden dabei die kalkulatorischen Kosten für die bereits etatisierte Erneuerung der Friedhofsmauer und des Wegenetzes, weil zum Zeitpunkt der Kalkulation noch keine belastbaren Zahlen vorlagen. Den Verwaltungsgebühren wurden 35% des Verwaltungskostenbeitrags zugeordnet, nachdem für die Abwicklung eines Bestattungsfalls ca. 2-3h benötigt werden. Diese Kosten wurden durch den Durchschnitt der Bestattungsfälle in den letzten 9 Jahren dividiert.</p> <p>Den Bestattungsgebühren liegen die Kosten für die entsprechenden Unternehmerleistungen sowie ein angemessener Anteil des Verwaltungskostenbeitrags zu Grunde.</p> <p>Die einmaligen und laufenden Grabplatzgebühren wurden mit Hilfe von separaten Äquivalenzziffernrechnungen für jede Grabart nach Maßgabe der Grabflächen und der Anzahl der Grabplätze ermittelt. Gegenstand der Gebäudegebühren sind die kalkulatorischen Kosten und die lfd. Unterhaltungskosten, wobei die anteiligen Kosten für die WC-Anlage in die laufenden Grabplatzgebühren ausgegliedert wurden, zzgl. eines angemessenen Anteils am Verwaltungskostenbeitrag. Die so ermittelten Kosten wurden über die Gebäudegrundflächen auf die Aussegnungshalle und das Leichenhaus verteilt. Die Ergebnisse wurden durch die jeweilige Anzahl der durchschnittlichen Benutzungen in den Jahren 2007-2015 dividiert.</p> <p><u>2. Grundlagen der Kalkulation:</u> Die Friedhofsatzung sieht folgende Grabarten vor:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Grabart</th> <th>Anzahl</th> <th>belegt 31.12.2016</th> <th>belegt in %</th> <th>Anmerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Reihenerdgrab</td> <td>1028</td> <td>712</td> <td>69,3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Priester-/Lehrererdgrab</td> <td>5</td> <td>5</td> <td>100,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Familienerdgrab</td> <td>190</td> <td>170</td> <td>89,5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Kindererdgrab</td> <td>15</td> <td>10</td> <td>66,7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Urnerdgrab</td> <td>43</td> <td>22</td> <td>51,2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Urnerdgrab anonym</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>noch nicht angelegt</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Urnenwandgrab</td> <td>72</td> <td>72</td> <td>100,0</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Grabart	Anzahl	belegt 31.12.2016	belegt in %	Anmerkungen	1	Reihenerdgrab	1028	712	69,3		2	Priester-/Lehrererdgrab	5	5	100,0		3	Familienerdgrab	190	170	89,5		4	Kindererdgrab	15	10	66,7		5	Urnerdgrab	43	22	51,2		6	Urnerdgrab anonym	-	-	-	noch nicht angelegt	7	Urnenwandgrab	72	72	100,0	
	Grabart	Anzahl	belegt 31.12.2016	belegt in %	Anmerkungen																																													
1	Reihenerdgrab	1028	712	69,3																																														
2	Priester-/Lehrererdgrab	5	5	100,0																																														
3	Familienerdgrab	190	170	89,5																																														
4	Kindererdgrab	15	10	66,7																																														
5	Urnerdgrab	43	22	51,2																																														
6	Urnerdgrab anonym	-	-	-	noch nicht angelegt																																													
7	Urnenwandgrab	72	72	100,0																																														

8	Kolumbariumgrab	50	5	10,0	
	Summe	1403	996	71,0	

Diese Grabarten sind wie folgt nutzbar:

	Grabart	Sargbestattungen			Urnenbestattungen		
		Tiefe	Anzahl	Ruhefrist	Tiefe	Anzahl	Ruhefrist
1	Reihenerdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
2	Priester-/Lehrererdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
3	Familienerdgrab	doppelt	4	30 Jahre	einfach	8	15 Jahre
4	Kindererdgrab	einfach	1	15 Jahre	einfach	1	15 Jahre
5	Urnerdgrab	-	-	-	doppelt	4	15 Jahre
6	Urnerdgrab anonym	-	-	-	doppelt	4	15 Jahre
7	Urnenwandgrab	-	-	-	-	4	-
8	Kolumbariumgrab	-	-	-	-	4	-

Die Grabarten haben folgende Maße:

	Grabart	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
1	Reihenerdgrab	2,00	1,00	2,00
2	Priester-/Lehrererdgrab	2,00	1,00	2,00
3	Familienerdgrab	2,50	2,00	5,00
4	Kindererdgrab	1,35	0,65	0,88
5	Urnerdgrab	0,80	0,60	0,48
6	Urnerdgrab anonym	0,80	0,60	0,48
7	Urnenwandgrab	0,50	0,50	0,25
8	Kolumbariumgrab	0,50	0,50	0,25

3. Ergebnisse der Kalkulation:

Die Kalkulation erbrachte für die einzelnen Gebührenarten folgende Ergebnisse:

La. Grabplatzgebühren (einmalig)		neu	bisher	Saldo	in %
		pro Jahr			
1	Reihenerdgrab	13,70 €	13,75 €	-0,05 €	-0,4%
2	Priester-/Lehrererdgrab	91,76 €	95,50 €	-3,74 €	-3,9%
3	Familienerdgrab	31,96 €	32,50 €	-0,54 €	-1,7%
4	Kindererdgrab	5,15 €	5,25 €	-0,10 €	-1,9%
5	Urnerdgrab	7,96 €	8,25 €	-0,29 €	-3,5%
6	Urnerdgrab anonym	7,96 €	8,25 €	-0,29 €	-3,5%
7	Urnenwandgrab	110,32 €	114,75 €	-4,43 €	-3,9%
8	Kolumbariumgrab	141,91 €	114,75 €	27,16 €	23,7%

Ursächlich sind die seit Jahren stetig sinkenden kalkulatorischen Zinsen. Für das Kolumbarium waren bisher Planwerte enthalten, die durch IST-Werte und zusätzliche Investitionen ersetzt wurden.

Lb. Grabplatzgebühren (laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
		pro Jahr			
1	Reihenerdgrab	28,70 €	25,75 €	2,95 €	11,5%
2	Priester-/Lehrererdgrab	23,91 €	21,50 €	2,41 €	11,2%
3	Familienerdgrab	66,96 €	60,50 €	6,46 €	10,7%
4	Kindererdgrab	10,78 €	9,75 €	1,03 €	10,6%
5	Urnerdgrab	14,16 €	12,75 €	1,41 €	11,1%
6	Urnerdgrab anonym	14,16 €	12,75 €	1,41 €	11,1%
7	Urnenwandgrab	11,96 €	10,75 €	1,21 €	11,3%
8	Kolumbariumgrab	11,96 €	10,75 €	1,21 €	11,3%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht.

Ic. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
		<i>pro Jahr</i>			
1	Reihenerdgrab	42,40 €	39,50 €	2,90 €	7,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	115,67 €	117,00 €	-1,33 €	-1,1%
3	Familienerdgrab	98,92 €	93,00 €	5,92 €	6,4%
4	Kindererdgrab	15,93 €	15,00 €	0,93 €	6,2%
5	Umnerdgrab	22,12 €	21,00 €	1,12 €	5,3%
6	Umnerdgrab anonym	22,12 €	21,00 €	1,12 €	5,3%
7	Umenwandgrab	122,28 €	125,50 €	-3,22 €	-2,6%
8	Kolumbariumgrab	153,87 €	125,50 €	28,37 €	22,6%

Für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen ergeben sich **nachrichtlich** folgende **Gesamtgebühren**:

IId. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		Art	Ruhe- frist (Jahre)	neu	bisher	Saldo	in %
				<i>für die gesamte Ruhefrist</i>		<i>(nachrichtlich)</i>	
1	Reihenerdgrab	Sarg	30	1.272,00 €	1.185,00 €	87,00 €	7,3%
	Reihenerdgrab	Urne	15	636,00 €	592,50 €	43,50 €	7,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	Sarg	30	3.470,10 €	3.510,00 €	-39,90 €	-1,1%
3	Familienerdgrab	Sarg	30	2.967,60 €	2.790,00 €	177,60 €	6,4%
	Familienerdgrab	Urne	15	1.483,80 €	1.395,00 €	88,80 €	6,4%
4	Kindererdgrab	Sarg	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
	Kindererdgrab	Urne	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
5	Umnerdgrab	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
6	Umnerdgrab anonym	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
7	Umenwandgrab	Urne	15	1.834,20 €	1.882,50 €	-48,30 €	-2,6%
8	Kolumbariumgrab	Urne	15	2.308,05 €	1.882,50 €	425,55 €	22,6%

II. Gebäudegebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	504,08 €	353,00 €	151,08 €	42,8%
2	Aussegnungshalle	186,90 €	148,00 €	38,90 €	26,3%

Die Erhöhungen sind neben den allgemeinen Preissteigerungen vor allem durch die gesunkenen Fallzahlen verursacht.

III. Bestattungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung				
	a. Reihenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Reihenerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	b. Ehrenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	c. Familienerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Familienerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	d. Kindererdgrab: Sarg einfach	142,23 €	139,00 €	3,23 €	2,3%
	Kindererdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	e. Umnerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	f. Umnerdgrab anonym: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	g. Umenwandgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	h. Kolumbariumgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
2	Sargträgerdienste	150,94 €	147,00 €	3,94 €	2,7%
3	Bestattungsservice: Sarg	137,87 €	134,00 €	3,87 €	2,9%
	Bestattungsservice: Urne	116,10 €	113,00 €	3,10 €	2,7%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,51 €	14,00 €	0,51 €	3,6%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht.

	IV. Verwaltungsgebühren	neu	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
3	Umschreibg. Grabnutzungs-r. (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	92,44 €	40,00 €	52,44 €	131,1%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass der Stadtrat bei der letzten Gebührenfestsetzung – im Gegensatz zu den restlichen Gebührenarten – nicht 100%, sondern lediglich ca. 50% der kalkulierten Verwaltungsgebühr festgesetzt hat. Die kalkulierte Eckgebühr betrug seinerzeit 203,00 € Demgegenüber beträgt die Kostensteigerung „nur“ 13,9%.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Feyh weist darauf hin, dass der Stadtrat bei der letzten Gebührenfestsetzung das Ziel verfolgt habe, für Urnengräber in der Urnenwand und im Kolumbarium dieselben Grabplatzgebühren zu erheben. Im jetzt vorliegenden Kalkulationsergebnis falle die Gebühr für das Kolumbarium erstmals um 473,85 € höher aus als die Gebühr für die Urnenwand. Dem wird mit dem Argument begegnet, dass der Kalkulation der Grabplatzgebühren für das Kolumbarium nun erstmals belastbare Zahlen zu Grunde lägen, die zeigten, dass die Grabplätze im Kolumbarium teurer ausfallen als die in der Urnenwand. Zudem handele es sich bei den Grabplätzen im Kolumbarium zweifelsfrei um eine deutlich höherwertigere Grabanlage.

Hinterfragt werden auch die deutlich gestiegenen Gebäudegebühren, was zum großen Teil auf die rückläufigen Nutzungszahlen zurückzuführen ist. Hier wird vorgeschlagen, die Gebühren ggf. unterhalb der Kostendeckung festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der HFA nimmt Kenntnis.

Beschluss:

Der HFA nimmt Kenntnis.

3.2.

ö

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dazu gehören auch die kalkulatorischen Kosten (vgl. Art 8 Abs. 3 Satz 1 KAG), also die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung eine Obergrenze dar.

Die Stadt ist jedoch mit Blick auf Art. 61 (Haushaltsgrundsätze) und 62 GO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) grundsätzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Dies gilt neben der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage auch für die kommunalen Friedhöfe. D.h., die Friedhofsgebühren sind in ihrer kalkulierten Höhe in die Gebührensatzung zu übernehmen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung auch eine Untergrenze dar.

Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG besagt, dass Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Im Friedhof kommt eine Kostendeckung auf Basis der ansatzfähigen Kosten tatsächlich nur dann zu Stande, wenn alle Grabstätten belegt sind und in den einzelnen Jahren eine durchschnittliche Sterberate vorliegt. Da beides regelmäßig nicht der Fall ist, entstehen in den Friedhöfen per se jährlich Defizite. Ein weiteres Problem stellt dabei die Behandlung der einmaligen Grabplatzgebühren dar. Diese werden, abhängig von den jeweiligen Fallzahlen, in voller Höhe dem jeweiligen Hh-Jahr (und damit nicht periodengerecht) zugeordnet, in dem sie anfallen. Zutreffend wäre es, sie zu passivieren und – je nach Dauer der Ruhefrist – mit 1/15 bzw. 1/30 jährlich negativ aufzulösen.

Die von der Stadt vorgehaltenen Grabstätten waren zum 31.12.2016 z.B. nur zu 71,1% belegt. Folglich schließt der Friedhof der Stadt mit erheblichen Defiziten ab. Die Kostendeckungsgrade schwankten in den Jahren 2008 – 2015 zwischen 40% und 65% (s. Anlage).

Dies wissend, hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2014 Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG durch einen Satz 3 dahingehend geändert, dass Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auf Friedhöfe keine Anwendung findet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Kalkulation nicht mit den Defiziten des letzten Kalkulationszeitraums 2014 – 2016 belastet wurde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Friedhofsgebühren in ihrer kalkulierten Höhe festzusetzen. Einzige Ausnahme sollten – wie schon in 2014 – dabei die Verwaltungsgebühren bilden. Diese sollten wie bisher mit einem Deckungsbeitrag i.H.v. 50% festgesetzt werden. Bei der Gebührenfestsetzung wurden die kalkulierten Gebührensätze auf volle EURO bzw. auf volle 0,25/0,50/0,75 € abgerundet. **Danach ergeben sich**

folgende neue Gebührensätze:

Ia. Grabplatzgebühren (einmalig)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	13,70 €	98,5%	13,50 €	13,75 €	-0,25 €	-1,8%
2	Priester-/Lehrererdgrab	91,76 €	100,0%	91,75 €	95,50 €	-3,75 €	-3,9%
3	Familienerdgrab	31,96 €	99,3%	31,75 €	32,50 €	-0,75 €	-2,3%
4	Kindererdgrab	5,15 €	97,1%	5,00 €	5,25 €	-0,25 €	-4,8%
5	Urnenerdgrab	7,96 €	97,4%	7,75 €	8,25 €	-0,50 €	-6,1%
6	Urnenerdgrab anonym	7,96 €	97,4%	7,75 €	8,25 €	-0,50 €	-6,1%
7	Urnenwandgrab	110,32 €	99,9%	110,25 €	114,75 €	-4,50 €	-3,9%
8	Kolumbariumgrab	141,91 €	99,9%	141,75 €	114,75 €	27,00 €	23,5%

Ib. Grabplatzgebühren (laufend)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	28,70 €	99,3%	28,50 €	25,75 €	2,75 €	10,7%
2	Priester-/Lehrererdgrab	23,91 €	99,3%	23,75 €	21,50 €	2,25 €	10,5%
3	Familienerdgrab	66,96 €	99,7%	66,75 €	60,50 €	6,25 €	10,3%
4	Kindererdgrab	10,78 €	99,7%	10,75 €	9,75 €	1,00 €	10,3%
5	Urnenerdgrab	14,16 €	98,9%	14,00 €	12,75 €	1,25 €	9,8%
6	Urnenerdgrab anonym	14,16 €	98,9%	14,00 €	12,75 €	1,25 €	9,8%
7	Urnenwandgrab	11,96 €	98,2%	11,75 €	10,75 €	1,00 €	9,3%
8	Kolumbariumgrab	11,96 €	98,2%	11,75 €	10,75 €	1,00 €	9,3%

Ic. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	42,40 €	99,1%	42,00 €	39,50 €	2,50 €	6,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	115,67 €	99,9%	115,50 €	117,00 €	-1,50 €	-1,3%
3	Familienerdgrab	98,92 €	99,6%	98,50 €	93,00 €	5,50 €	5,9%
4	Kindererdgrab	15,93 €	98,9%	15,75 €	15,00 €	0,75 €	5,0%
5	Urnenerdgrab	22,12 €	98,3%	21,75 €	21,00 €	0,75 €	3,6%
6	Urnenerdgrab anonym	22,12 €	98,3%	21,75 €	21,00 €	0,75 €	3,6%
7	Urnenwandgrab	122,28 €	99,8%	122,00 €	125,50 €	-3,50 €	-2,8%
8	Kolumbariumgrab	153,87 €	99,8%	153,50 €	125,50 €	28,00 €	22,3%

II. Gebäudegebühren		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	504,08 €	100,0%	504,00 €	353,00 €	151,00 €	42,8%
2	Aussegnungshalle	186,90 €	99,5%	186,00 €	148,00 €	38,00 €	25,7%

III. Bestattungsgebühren		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung						
	a. Reihenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	Reihenerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	b. Ehrenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	c. Familienerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	Familienerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	d. Kindererdgrab: Sarg einfach	142,23 €	99,8%	142,00 €	139,00 €	3,00 €	2,2%
	Kindererdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	e. Urnenerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	f. Urnenerdgrab anonym: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	g. Urnenwandgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	h. Kolumbariumgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
2	Sargträgerdienste	150,94 €	99,4%	150,00 €	147,00 €	3,00 €	2,0%
3	Bestattungsservice: Sarg	137,87 €	99,4%	137,00 €	134,00 €	3,00 €	2,2%
	Bestattungsservice: Urne	116,10 €	99,9%	116,00 €	113,00 €	3,00 €	2,7%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,51 €	99,9%	14,50 €	14,00 €	0,50 €	3,6%

			kalkuliert	Deckung s- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
		IV. Verwaltungsgebühren						
	1	Bestattung (Eckgebühr)	231,11 €	49,8%	115,00 €	100,00 €	15,00 €	15,0%
	2	Erwerb Grabnutzungsr. (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
	3	Umschreibg. Grabn.-Re. (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
	4	Errichtung Grabmal (2/5)	92,44 €	49,8%	46,00 €	40,00 €	6,00 €	15,0%
	5	Entfernung Grabmal (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
	6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	231,11 €	49,8%	115,00 €	100,00 €	15,00 €	15,0%
		<p><u>Diskussionsverlauf:</u> Mit Blick auf die zu TOP. 3.1.ö geführte Diskussion zu den Gebäudegebühren sollen die Gebühren für die Aussegnungshalle wie vorgeschlagen festgesetzt und die Gebühren für das Leichenhaus von 504,00 € auf 400,00 € abgesenkt werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag (Empfehlung):</u> Der HFA beschließt, die neuen Friedhofsgebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, festzusetzen.</p> <p><u>Beschluss (Empfehlung):</u> Der HFA beschließt, die neuen Friedhofsgebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, festzusetzen. Einzig die Gebäudegebühr für das Leichenhaus wird davon abweichend auf 400,00 € festgesetzt.</p>						
3.3.	ö	<p><u>Anpassung des Kalkulationszeitraums</u> Nach Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurden bislang drei Gebührenkalkulationen erstellt, nämlich in den Jahren 2004 (Fa. Röder Kommunalberatung GmbH), 2013 und in 2017 (jeweils Fa. kommunale Transparenz pro fide GmbH). Der Stadtrat fasste dazu am 02.04.2014 folgenden Beschluss: „Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG wird der Gebührenbemessung für den Friedhof ein dreijähriger Bemessungszeitraum zugrunde gelegt. Der laufende Kalkulationszeitraum umfasst abweichend davon die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016. Die nächste Gebührenkalkulation steht somit im Frühjahr 2017 an und umfasst die Hh-Jahre 2017, 2018 und 2019; die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 sind nach zu kalkulieren.“ Aus praktischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, der Kalkulation künftig einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen und dabei jeweils im Frühjahr des 4. Jahres das 1.-3. Jahr abzurechnen und die Gebühren für den kommenden 4-jährigen Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Die neue Gebührensatzung könnte dabei rechtzeitig zum Beginn des neuen Kalkulationszeitraums, also zum 01.01. des 1. Jahres in Kraft gesetzt werden. Konkret würde dies bedeuten, dass sich die neue Gebührenkalkulation nun auf den Kalkulationszeitraum 2017, 2018, 2019 und 2020 bezieht, im Frühjahr 2020 für den folgenden Kalkulationszeitraum 2021, 2022, 2023 und 2024 eine neue Kalkulation erstellt und die neuen Gebührensätze per Gebührensatzung zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag (Empfehlung):</u> Der HFA fasst folgenden Beschluss: Den Gebührenkalkulationen für den Friedhof wird ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt. Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2017, 2018 und 2019 wird deshalb um das Jahr 2020 erweitert. Jeweils im Frühjahr des 4. Jahres werden das 1.-3. Jahr abgerechnet; gleichzeitig wird für den folgenden Kalkulationszeitraum eine neue Gebührenkalkulation zu erstellt. Die Ergebnisse der neuen Gebührenkalkulation sollen jeweils zu Beginn des neuen Kalkulationszeitraums, also 01.01. des 1. Jahres per Gebührensatzung in Kraft gesetzt werden.</p> <p><u>Beschluss (Empfehlung):</u> Der HFA fasst folgenden Beschluss: Den Gebührenkalkulationen für den Friedhof wird ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt. Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2017, 2018 und 2019 wird deshalb um das Jahr 2020 erweitert. Jeweils im Frühjahr des 4. Jahres werden das 1.-3. Jahr abgerechnet; gleichzeitig wird für den folgenden Kalkulationszeitraum eine neue Gebührenkalkulation zu erstellt. Die Ergebnisse der neuen Gebührenkalkulation sollen jeweils zu Beginn des neuen Kalkulationszeitraums, also 01.01. des 1. Jahres per Gebührensatzung in Kraft gesetzt werden.</p>						
4.	ö	<u>Erlass von Satzungen</u>						
4.1.	ö	<u>Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2016</u> Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2014 und wurde bislang noch nicht geän-						

dert. Sie wurde seinerzeit von der Stadtkämmerei in enger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf der Grundlage des nicht amtlichen Musters des BayGT von 10/2013 und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erstellt. Diese Satzung bedarf nun auf der Grundlage der unter TOP. 3.1.ö beschlossenen neuen Gebührensätze einer Änderung. Rechtstechnisch bietet sich dazu der Erlass einer 1. Änderungssatzung an. Da die Gebührensatzung zu mehr als 50% aus Gebührensätzen besteht, bietet es sich an, die Gebührensatzung komplett neu zu erlassen und die bisherige Gebührensatzung außer Kraft zu setzen. Diesen Weg schlägt die Verwaltung in diesem Fall vor. Die Erstellung einer sog. konsolidierten Gebührensatzung wird dabei erspart.

Die Stadtkämmerei hat auf der Grundlage der unter TOP. 3.1.ö beschlossenen neuen Gebührensätze den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Gebührensatzung erstellt. In der **Anlage 1** befindet sich der Satzungsentwurf in Reinschrift. Änderungen zur Vorgängersatzung sind in roter Schrift verfasst.

Vorausgesetzt, der HFA kommt zu einer abschließenden Beschlussempfehlung, könnte die neue Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2016 am 21.02.2018 vom Stadtrat erlassen, im Amtsblatt vom 09.03.2018 amtlich bekanntgemacht werden und damit am 01.04.2018 in Kraft treten.

Die Übergangsregelung des § 8 Abs. 3 GS/FrS 2014 gilt gemäß § 8 Satz 2 GS/FrS 2018 weiter. Damit wird geregelt, ob und wie die neuen laufenden Grabnutzungsgebühren/a auf noch aktuelle Grabnutzungsrechte angewandt werden.

Buchst. a. normiert den Regelfall, d.h. die neuen laufenden Grabnutzungsgebühren/a sind grundsätzlich auf alle noch nicht entstandenen laufenden Grabnutzungsgebühren/a anzuwenden.

Buchst. b. regelt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a, die für die Urnenwandgräber erhoben werden, eine sachlich begründete Ausnahme. Er „friert“ nämlich für die von § 8 Abs. 3 GS/FrS 2014 erfassten (Alt)Fälle die laufende Grabnutzungsgebühr/a für Urnenwandgräber weiterhin auf 49,00 €/a ein. Anlässlich der Gebührenkalkulation, die der GS/FrS 2014 zu Grunde lag, gab es nämlich eine rein kalkulatorisch bedingte relevante Verschiebung von Kosten weg von der laufenden und hin zur einmaligen Grabplatzgebühr für die Urnenwandgräber, die sich wie folgt darstellte:

Gebühren/a		bis 30.04.2014	ab 01.05.2014	Saldo
*	einmalige Grabplatzgeb. Urnenwand	40,00 €	114,75 €	+74,75 €
+	laufende Grabplatzgeb. Urnenwand	49,00 €	10,75 €	-38,25 €
=	Summe	89,00 €	125,50 €	+36,50 €

Ohne diese Ausnahmeregelung hätte die Stadt seinerzeit für die noch aktiven Grabnutzungsrechte 38,25 €/a erstattet, ohne gleichzeitig einen Ausgleich bei den einmaligen Gebühren realisieren zu können, die um immerhin 74,75 €/a angestiegen waren. Soweit noch aktive (Alt)Fälle bestehen, gilt die Übergangsregelung des § 8 Abs. 3 GS/FrS 2014 weiter.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Siebentritt verweist darauf, dass es besser wäre, auch § 8 Abs. 3 der GS/FrS 2014 in § 8 außer Kraft zu setzen und dafür direkt in die neue GS/FrS 2018 aufzunehmen. Dem widerspricht Stadtkämmerer Firmbach damit, dass dies rechtstechnisch nicht möglich sei, da sich die Regelung des § 8 Abs. 3 GS/FrS 2014 auf wenige, dort abgegrenzte Tatbestände beziehe, während die neue GS/FrS 2018 keine Übergangsvorschrift mehr benötige. Stadtrat Siebentritt kündigt an, deshalb gegen die Satzung zu stimmen und beantragt, dies im Protokoll zu vermerken.

Beschlussvorschlag (Empfehlung):

Der HFA beschließt den in der **Anlage** befindlichen Satzungsentwurf vom 12.01.2018 als Satzung.

Beschluss (Empfehlung):

Der HFA beschließt 6:1 Stimmen den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf vom 12.01.2018 als Satzung. Abweichend davon wird in § 5 Abs. 2 Buchst. a) die Gebäudegebühr für das Leichenhaus auf 400,00 € festgesetzt. Stadtrat Siebentritt stimmt mit Nein.

5.	ö	<u>Freiwillige Feuerwehr</u>
5.1.	ö	<p><u>Ersatzbeschaffung eines Motorboots</u></p> <p>Die Feuerwehr beabsichtigt schon viele Jahre, ihr in die Jahre gekommenes Motorboot durch ein neues zu ersetzen.</p> <p>Nun konnte die Feuerwehr vom Feuerwehrverein Großheubach ein dort ausgemustertes Motorboot erwerben. Dieses Boot möchte die Feuerwehr nun weitestgehend in Eigenleistung modernisieren. Es soll dabei auch eine Funkanlage erhalten. Die Gesamtkosten werden von der Feuerwehr auf ca. 10.000 € geschätzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:</p>

		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Funkanlage (Digitalfunk 1xMRT, 1xHRT, 1x Schiffsfunkanlage)</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">3.000 €</td> </tr> <tr> <td>Lackierarbeiten (Farbe, Beklebung)</td> <td style="text-align: right;">1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Wartungsarbeiten am Außenborder Motor</td> <td style="text-align: right;">500 €</td> </tr> <tr> <td>Diverse Ersatzteile (Ersatzschraube für Motor etc.)</td> <td style="text-align: right;">500 €</td> </tr> <tr> <td>Metallarbeiten (Reparaturen am Bootskasko)</td> <td style="text-align: right;">4.000 €</td> </tr> <tr> <td>Entschädigung für Feuerwehrverein Großeubach</td> <td style="text-align: right;"><u>1.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td style="text-align: right;">ca. 10.000 €</td> </tr> </table> <p>Für die Maßnahmen sind bislang keine Hh-Mittel eingeplant. Jedoch konnten auf der HhStelle 1.1300.9350 (Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen) im Hh-Jahr 2017 insgesamt 3.157 € eingespart werden, die im Rahmen der JR 2017 in Abgang gestellt werden und deshalb gegengerechnet werden können. Die Beschaffungsmaßnahme wird der HhStelle 1.1300.9357 Beschaffung von Fahrzeugen zugeordnet. Dort müssen über den NHh 2018 insgesamt 10.000 € bereitgestellt werden.</p> <p>Nach Einschätzung der Feuerwehr kann für das alte Motorboot voraussichtlich ein Verkaufserlös i.H.v. 1.800 € erzielt werden, der unter der HhStelle 1.1300.3454 eingeplant wird. Die Gesamtfinanzierung sieht danach wie folgt aus:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: right;">Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>*</td> <td>Kosten gebrauchtes Motorboot</td> <td style="text-align: right;">10.000 €</td> </tr> <tr> <td>-/-</td> <td>Erlös altes Motorboot</td> <td style="text-align: right;">1.800 €</td> </tr> <tr> <td>-/-</td> <td>Mittelleinsparung 2017</td> <td style="text-align: right;">3.157 €</td> </tr> <tr> <td>=</td> <td>Hh-Belastung</td> <td style="text-align: right;">5.043 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Diskussionsverlauf:</u> Stadtrat Laumeister kritisiert die gegenüber der ersten Ankündigung durch den Bürgermeister inzwischen gestiegenen Kosten. Bürgermeister Fath verweist darauf, dass dies erste Annahmen waren, die nun durch eine konkrete Kostenermittlung der FFW ersetzt worden seien. Er dankt der FFW für ihr Engagement und die zu erwartenden hohen Eigenleistungen. Er informiert in diesem Zusammenhang auch darüber, dass die notwendige Bedarfsplanung wegen der hohen Arbeitsrückstände der Verwaltung in Bälde vergeben werden. Stadtkämmerer Firmbach informiert, dass zwischenzeitlich das für 2017 vorgesehene Felgenadapterset beschafft worden sei und sich deshalb die Einsparungen unter der HhStelle 1.1300.9350 auf 1.210 € reduzieren und die Hh-Belastung auf 6.990 € erhöht.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der HFA beschließt, das o.b. Motorboot zu erwerben, zu sanieren und auszurüsten. Die Gesamtkosten i.H.v. 10.000 € werden in den NHh 2018 unter der HhStelle 1.1300.9357 eingeplant. Der aus dem Verkauf des alten Motorboots i.H.v. 1.800 € zu erwartende Erlös wird in den NHh 2018 auf der HhStelle 1.1300.3454 eingeplant. Die auf der HhStelle 1.1300.9350 aus dem Hh-Jahr 2017 noch i.H.v. 3.157 € verfügbaren Hh-Mittel werden im Rahmen der Jahresrechnung 2017 in Abgang gestellt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, das o.b. Motorboot zu erwerben, zu sanieren und auszurüsten. Die Gesamtkosten i.H.v. 10.000 € werden in den NHh 2018 unter der HhStelle 1.1300.9357 eingeplant. Der aus dem Verkauf des alten Motorboots i.H.v. 1.800 € zu erwartende Erlös wird in den NHh 2018 auf der HhStelle 1.1300.3454 eingeplant. Die auf der HhStelle 1.1300.9350 aus dem Hh-Jahr 2017 noch i.H.v. 1.210 € verfügbaren Hh-Mittel werden im Rahmen der Jahresrechnung 2017 in Abgang gestellt.</p>	Funkanlage (Digitalfunk 1xMRT, 1xHRT, 1x Schiffsfunkanlage)	3.000 €	Lackierarbeiten (Farbe, Beklebung)	1.000 €	Wartungsarbeiten am Außenborder Motor	500 €	Diverse Ersatzteile (Ersatzschraube für Motor etc.)	500 €	Metallarbeiten (Reparaturen am Bootskasko)	4.000 €	Entschädigung für Feuerwehrverein Großeubach	<u>1.000 €</u>	Gesamt:	ca. 10.000 €			Betrag	*	Kosten gebrauchtes Motorboot	10.000 €	-/-	Erlös altes Motorboot	1.800 €	-/-	Mittelleinsparung 2017	3.157 €	=	Hh-Belastung	5.043 €
Funkanlage (Digitalfunk 1xMRT, 1xHRT, 1x Schiffsfunkanlage)	3.000 €																														
Lackierarbeiten (Farbe, Beklebung)	1.000 €																														
Wartungsarbeiten am Außenborder Motor	500 €																														
Diverse Ersatzteile (Ersatzschraube für Motor etc.)	500 €																														
Metallarbeiten (Reparaturen am Bootskasko)	4.000 €																														
Entschädigung für Feuerwehrverein Großeubach	<u>1.000 €</u>																														
Gesamt:	ca. 10.000 €																														
		Betrag																													
*	Kosten gebrauchtes Motorboot	10.000 €																													
-/-	Erlös altes Motorboot	1.800 €																													
-/-	Mittelleinsparung 2017	3.157 €																													
=	Hh-Belastung	5.043 €																													

6.	ö	<u>Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art (BgA) 2016</u>
-----------	----------	---

6.1.	ö	<u>Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2016 BgA Wasserversorgung</u>
-------------	----------	---

1. Verfahren:
 Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA's „Wasserversorgung“ für das WJ 2016 wurde am 07.04.2017 vom Stadtkämmerer aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt. Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 11.07./18.10.2017 den Jahresabschluss 2016 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und die notwendigen Steuererklärungen erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bilanz, G+V und Beratungsbericht liegen als **Anlagen 1 – 3** dieser Sitzungsvorlage bei.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur G+V-Rechnung
a) Gewinn- und Verlustrechnung
 Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem Jahresgewinn n.St. i.H.v. 16.986,00 € (Vorjahr: 13.974,36 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um 3.011,64 € gegenüber dem Vorjahr verbessert. Die **Jahresergebnisse n.St.** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

WJ	Gewinn(+)/ Verlust(-)	+/- absolut	+/- in %
2006	21.896,00	-	-
2007	24.170,00	2.274,00	10,4%
2008	23.844,00	-326,00	-1,3%
2009	24.839,00	995,00	4,2%
2010	24.711,00	-128,00	-0,5%
2011	-19.984,69	-44.695,69	-180,9%
2012	20.582,34	40.567,03	-203,0%
2013	-24.752,63	-45.334,97	-220,3%
2014	16.531,25	41.283,88	-166,8%
2015	13.974,36	-2.556,89	-15,5%
2016	16.986,00	3.011,64	21,6%

Im Vergleich zum Vorjahr wird das **Jahresergebnis n.St.** durch folgende **Veränderungen** getragen:

G+V	WJ 2016	Vorjahr	+/- absolut	+/- in %
* Umsatzerlöse	412.853,61 €	416.893,23 €	-4.039,62 €	-1,0%
+ andere aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
+ sonstige Erträge	0,18 €	-1.292,43 €	1.292,61 €	-100,0%
= Gesamtleistung	412.853,79 €	415.600,80 €	-2.747,01 €	-0,7%
-/- Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	71.484,79 €	74.590,95 €	-3.106,16 €	-4,2%
= Rohrertrag	341.369,00 €	341.009,85 €	359,15 €	0,1%
-/- Löhne u. Gehälter (Bauhofkosten)	51.753,89 €	64.159,06 €	-12.405,17 €	-19,3%
-/- Sozialabgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
-/- Altersvorsorge, Unterstützungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
-/- Abschreibungen auf Sachanlagen	72.817,89 €	76.956,77 €	-4.138,88 €	-5,4%
-/- Abschreibungen auf Forderungen	378,16 €	20.091,02 €	-19.712,86 €	-98,1%
-/- Zinsen u.ä. Aufwendungen	15.048,89 €	24.023,43 €	-8.974,54 €	-37,4%
-/- Steuern vom Einkommen	2.252,43 €	1.686,94 €	565,49 €	33,5%
-/- sonstige Steuern	471,91 €	261,91 €	210,00 €	80,2%
= Ergebnis vor sonst. Aufwand	198.645,83 €	153.830,72 €	44.815,11 €	29,1%

G+V	WJ 2016	Vorjahr	+/- absolut	+/- in %
= Ergebnis vor sonst. Aufwand	198.645,83 €	153.830,72 €	44.815,11 €	29,1%
-/- Konzessionsabgaben	113.637,73 €	0,00 €	113.637,73 €	-
-/- Versicherungen	3.348,72 €	2.502,48 €	846,24 €	33,8%
-/- Verwaltungskostenbeitrag	59.060,00 €	57.680,00 €	1.380,00 €	2,4%
-/- Erlöse, NS von Forderungen	3.298,61 €	75.067,98 €	-71.769,37 €	-95,6%
-/- sonstige Aufwendungen	2.314,77 €	4.605,90 €	-2.291,13 €	-49,7%
= Jahresgewinn(+) n.St.	16.986,00 €	13.974,36 €	3.011,64 €	21,6%

Bis zum Rohrertrag ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Bei den Aufwandspositionen „Löhne u. Gehälter“, „Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen“ und „Zinsen u.ä. Aufwendungen“ konnten insgesamt 45.231,45 € eingespart werden. Das Ergebnis vor den „sonstigen Aufwendungen“ fällt dadurch um insgesamt 44.815,11 € besser aus als im Vorjahr. Bei der sonstigen Aufwandsposition „Erlöse, Niederschlagungen von Forderungen“ ergaben sich weitere Einsparungen i.H.v. 71.769,37 €. Beide Einsparpositionen machten es damit letztlich möglich, eine Konzessionsabgabe i.H.v. 113.637,73 € (Vorjahr: 0,00 €) als Aufwand zu realisieren. Nach Abzug der Konzessionsabgabe verbleibt als Jahresergebnis der steuerliche Mindestgewinn i.H.v. 16.986,00 €. Weitere Details können der **Anlage 2** entnommen werden.

b) Zinsen für Verbindlichkeiten bei der Stadt

Seit dem WJ 2012 wird der Zinssatz auf Vorschlag des BKPV aus der durchschnittlichen Verzinsung ermittelt, die sich für die fundierten Schulden der Stadt im jeweiligen WJ ergibt. Für das WJ 2016 beträgt dieser Zinssatz 3,08% (Vorjahr: 4,58%). Der Zinsaufwand für die Kassenschulden hat sich im WJ 2016 von 13.600,97 € auf 5.919,67 € reduziert. Die Berechnung des Zinssatzes und der Zinsen ist in der **Anlage 3** unter Nr. II.8. erläutert.

Die Zinsen für Verbindlichkeiten bei der Stadt sind Teil der Aufwandsposition „Zinsen u.ä. Aufwendungen“. Die übrigen i.H.v. 9.129,22 € (Vorjahr: 10.363,47 €) gebuchten Kosten sind für die Kredite angefallen, die für die Wasserversorgung aufgenommen wurden.

c) Konzessionsabgabe

Um Konzessionsabgaben steuerlich geltend machen zu können, darf der steuerliche Mindestgewinn nicht

unterschritten werden. Dieser liegt im WJ 2016 bei 16.986,00 € und entspricht dem erzielten Jahresgewinn. Im Jahresabschluss 2016 konnte erstmals wieder nicht nur die steuerlich i.H.v. 36.129,77 € (Vorjahr: 36.129,77 €) für das WJ 2016 zulässige Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden; zusätzlich konnten aus Vorjahren Konzessionsabgaben i.H.v. 78.068,28 € nachgeholt werden. Insgesamt wurden somit Konzessionsabgaben i.H.v. 113.637,73 € steuerlich realisiert. Um diesen Betrag lag der eigentliche Gewinn über dem steuerlichen Mindestgewinn bzw. über dem Jahresgewinn von 16.986,00 €. Aus den WJ'en 2012 – 2016 bestehen für das WJ 2017 noch nachholfähige Konzessionsabgaben i.H.v. 69.124,68 € (Vorjahr: 147.192,96 €). Die Berechnung der Konzessionsabgabe ist in **Anlage 3** unter Nr. II.7. dargestellt.

d) Gewinn-/Verlustvorträge

Der im Vorjahr i.H.v. 17.426,52 € bilanzierte Gewinnvortrag hat sich infolge des Jahresgewinns 2016 (16.986,00 €) auf 34.412,52 € erhöht. Steuerlich besteht somit auch zum 31.12.2016 kein Verlustvortrag mehr.

e) Bilanz

Die Bilanz schließt zum 31.12.2016 in Aktiva und Passiva mit 1.176.622,75 € (Vorjahr: 1.144.866,78 €) ab.

Das **Anlagevermögen** ist mit 1.167.425,89 € (Vorjahr: 1.132.382,83 €) aktiviert. Im WJ 2016 wurden Anlagenzugänge i.H.v. 107.860,95 € (Vorjahr: 12.903,96 €) aktiviert, darunter 75.675,30 € Anlagen im Bau für das Rohrnetz im Gartenquartier. Der Wertverzehr (Afa) des vorhandenen Vermögens betrug 72.817,89 € (Vorjahr: 76.956,77 €).

Das **Umlaufvermögen** hat sich kaum verändert und erreicht einen Wert von 9.196,86 € (Vorjahr: 12.483,95 €). Innerhalb des Umlaufvermögens ist die Position „Forderungen aLuL“ um 6.237,43 € auf nunmehr noch 35.337,54 € gesunken.

Das **Eigenkapital** ist – wie im Vorjahr – mit 513.754,62 € bilanziert. Der **Gewinnvortrag** ist i.H.v. 34.412,52 € (Vorjahr: Gewinnvortrag 17.426,52 €) passiviert.

Die **Ertragszuschüsse**, im Wesentlichen bestehend aus staatlichen Zuwendungen und Herstellungsbeiträgen der Bürger i.H.v. 111.475,85 € (Vorjahr: 94.947,00 €) und dem Investitionskostenanteil der Stadt Klingenberg a. Main für die Wasserpartnerschaft i.H.v. 26.712,68 € (Vorjahr: 28.864,03 €), ist mit 138.188,53 € (Vorjahr: 123.811,03 €) passiviert. Die Ertragszuschüsse wurden i.H.v. 16.784,06 € (Vorjahr: 15.849,21 €) aufgelöst; zugegangen sind 31.161,56 € (Vorjahr: 49.045,04 €).

Für Steuerzahlungen werden 1.197,42 € (Vorjahr: 631,94 €), für externe Bilanzerstellungskosten 1.000,00 € (Vorjahr: 1.000,00 €) und für die Gebührenüberschüsse 2010 – 2012 nunmehr 0,00 € (Vorjahr: 23.385,02 €), insgesamt also 2.197,42 € (Vorjahr: 25.016,96 €) an **Rückstellungen** passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** haben leicht von 464.857,65 € auf 488.069,66 € zugenommen. Davon entfallen 208.340,26 € (Vorjahr: 240.635,55 €) auf äußere Schuldenaufnahmen und 279.729,40 € (Vorjahr: 224.222,10 €) auf die inneren Kassenschulden gegenüber der Stadt. Verbindlichkeiten aLuL und an das Finanzamt bestehen – wie im Vorjahr – keine. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind i.H.v. 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) passiviert. Weitere Details können der **Anlage 1** entnommen werden.

3. Erläuterungen zu den Steuern

a) Körperschaftsteuer und SoliZuschläge

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein von 25% auf 15% abgesenkter Körperschaftsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KöSt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die seit dem WJ 2007 tatsächlich gezahlten KöSt-/Soli-Beträge:

WJ	Gewinn/ Verlust n.St.	Hinzu- rechnungen	Verlust- abzüge	Freibetrag	zu ver- steuerndes Einkommen	KöSt/Soli
	*	+	-/-	-/-	=	*
2007	24.170 €	0 €	0 €	3.835 €	20.335 €	3.217,76 €
2008	28.649 €	0 €	0 €	3.835 €	24.814 €	3.926,72 €
2009	28.762 €	0 €	0 €	5.000 €	23.762 €	3.760,04 €
2010	28.417 €	0 €	23.690 €	4.727 €	0 €	0,00 €
2011	-23.690 €	0 €	0 €	0 €	-23.690 €	0,00 €
2012	23.997 €	1.424 €	20.421 €	5.000 €	0 €	0,00 €
2013	-24.753 €	-3.231 €	0 €	0 €	-27.984 €	0,00 €
2014	16.531 €	746 €	7.563 €	5.000 €	4.714 €	745,89 €
2015	13.974 €	1.687 €	0 €	5.000 €	10.661 €	1.686,95 €
2016	16.986 €	2.252 €	0 €	5.000 €	14.238 €	2.252,46 €
Summe	133.043 €	2.878 €	51.674 €	37.397 €	46.850 €	15.589,82 €

Solange steuerlich nach Verrechnung mit etwaigen Jahresgewinnen noch ein steuerlicher Verlustvortrag bestand, blieb der BgA „Wasserversorgung“ auch von KöSt-Zahlungen verschont. Das war zuletzt im WJ 2006 der Fall. In den WJ'en 2007-2010 stand kein steuerlicher Verlustvortrag mehr zur Verfügung, weshalb erstmals ab dem WJ 2007 bis zum WJ 2010 Körperschaftsteuern in geringer Höhe zu zahlen waren. Der im WJ 2011 i.H.v. 23.690 € n.St. erzielte Verlust wurde in das WJ 2010 rückgetragen. In der Folge waren für das WJ 2011 keine KöSt/Soli zu zahlen; die für das WJ 2010 bereits bezahlten KöSt/Soli i.H.v. 3.705,16 € wurden wieder erstattet. Der im WJ 2012 erwirtschaftete Gewinn n.St. i.H.v. +20.582,34 € führte zunächst zu einer KöSt/Soli-Zahlung i.H.v. 3.231,47 €. Der im WJ 2013 i.H.v. 27.984 € erzielte steuerliche Verlust wurde i.H.v. 20.421 € auf das WJ 2012 zurückgetragen, so dass die für das WJ 2012 bereits bezahlten KöSt/Soli i.H.v. 3.231,47 € wieder erstattet wurden. Für das WJ 2013 sind keine KöSt/Soli angefallen. Erstmals für das WJ 2014 musste mit 745,89 € wieder eine geringe KöSt/Soli-Zahlung geleistet werden. Gleiches gilt für das WJ 2015. Hier mussten KöSt/Soli i.H.v. 1.686,95 € gezahlt werden. Im **WJ 2016** errechnet sich ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 14.238 € (Vorjahr: 10.661 €). Zuvor wurden der Steuerfreibetrag i.H.v. 5.000 € und Hinzurechnungen i.H.v. 2.252 € berücksichtigt. Auf das zu versteuernde Einkommen sind KöSt/Soli i.H.v. 2.252,46 € zu entrichten. Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. III.1. entnommen werden.

b) Kapitalertragsteuern und SoliZuschläge

Die Kapitalertragsteuer betrug bis zum WJ 2000 12,5% und seither 10%. Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein auf 15% erhöhter Kapitalertragsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KapErtrSt.

Bei den Betrieben gewerblicher Art bildet die KapErtrSt eine Sonderheit und ein besonders komplexes Gebiet. KapErtrSt ist grundsätzlich auf die ausgeschütteten, also auf die nicht thesaurierten Gewinne zu zahlen. Während sich z.B. bei einer GmbH dieser Betrag sehr leicht feststellen lässt, wurde bei den BgA's, die ja rechtlich unselbständig und als Regiebetrieb in den kommunalen Haushalt eingegliedert sind, seitens des Fiskus schon immer unterstellt, dass auch die in der Bilanz den Rücklagen zugeführten Gewinne faktisch dem Hoheitsbereich zugeflossen und deshalb KapErtrSt-pflichtig sind.

Seit dem WJ 2002 ist, um diese KapErtrSt-pflichtigen „Ausschüttungen“ an den Hoheitsbereich feststellen zu können, ein sog. steuerliches Einlagekonto zu führen, das jährlich per Steuerbescheid gesondert festgestellt wird. Soweit der handelsrechtliche Gewinn in zulässiger Weise einer steuerlichen Rücklage zugeführt werden kann, gilt er als nicht „ausgeschüttet“. Eine zulässige Verwendung („Thesaurierung“) sind die jährlichen betriebsnotwendigen Investitionen und Darlehenstilgungen. Auch für in den nächsten 3 Jahren geplante Investitionen und Darlehenstilgungen können zulässige steuerliche Rücklagen gebildet werden.

Die Stadtkämmerei hat bereits im Zuge des Jahresabschlusses 2009 dieses sog. steuerliche Einlagekonto rückwirkend ab dem 01.01.2001 aufgearbeitet und auch die zutreffenden Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA's ermittelt. Nach den Berechnungen der Kämmerei besteht in den Jahren 2001 – 2016 **keine KapErtrSt-Pflicht**, weil in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne dieser Jahre in zulässiger Weise steuerliche Rücklagen gebildet werden können. Das **steuerliche Einlagekonto** weist in den Rücklagen zum **31.12.2016** noch nicht verbrauchte Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von immerhin **1.388.898 €** (Vorjahr: 1.265.728 €) aus. Damit wird der BgA „Wasserversorgung“ noch viele Jahre Kap-ErtrSt-frei bleiben. Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. III.2. entnommen werden.

c) Umsatzsteuer

Für den BgA „Wasserversorgung“ ergibt für das WJ 2016 folgender USt-Abschluss:

Umsatzsteuern		2016	Vorjahr
*	Vorsteuern	34.146,15 €	16.171,53 €
-/-	Mehrwertsteuern	27.955,39 €	29.686,50 €
=	Erstattungsanspruch(+)	6.190,76 €	-13.514,97 €
+	Vorauszahlungen(+)	21.439,96 €	29.423,64 €
-/-	Erstattungen(+)	24.302,40 €	8.291,89 €
=	Forderung an Finanzamt(+)	3.328,32 €	7.616,78 €

Im WJ 2016 überstiegen die Vorsteuern die Mehrwertsteuern mit einem Betrag i.H.v. 6.190,76 € (Vorjahr: -/-13.514,97 €). Gemäß der USt-Jahreserklärung 2016 ist unter Berücksichtigung des unterjährigen Zahlungsverkehrs mit dem Finanzamt noch eine abschließende USt-Erstattung i.H.v. 3.328,32 € (Vorjahr: 7.277,44 €) zu erwarten, die erst im Hh-Jahr 2017 ausgeglichen und deshalb als Forderungen an das Finanzamt aktiviert wurde.

4. Sonstige Erläuterungen

a) Wasserverkauf

Im Verbrauchszeitraum 10/2015 – 09/2016, welcher der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2016 zugrunde liegt, wurden insgesamt 204.123 m³ Wasser verkauft. Die verkaufte Wassermenge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (207.257 m³) um 3.134 m³ bzw. um -/-1,5% reduziert. Im Verbrauchszeitraum 10/2003 – 09/2004 konnte mit 219.816 m³ die bislang größte Wassermenge verkauft werden. Seither ist die verkaufte Wassermenge um 7,1% (!!!) gesunken. Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. IV. entnommen werden.

	Jahr	Wasserverkauf (m ³)	2004 = 100%	+/- absolut (m ³)	+/- in %
•	1999	216.955	98,7%		
•	2000	215.532	98,1%	-1.423	-0,7%
•	2001	212.605	96,7%	-2.927	-1,4%
•	2002	211.529	96,2%	-1.076	-0,5%
•	2003	218.358	99,3%	6.829	3,2%
•	2004	219.816	100,0%	1.458	0,7%
•	2005	215.219	97,9%	-4.597	-2,1%
•	2006	215.516	98,0%	297	0,1%
•	2007	207.437	94,4%	-8.079	-3,7%
•	2008	200.827	91,4%	-6.610	-3,2%
•	2009	199.495	90,8%	-1.332	-0,7%
•	2010	199.617	90,8%	122	0,1%
•	2011	202.849	92,3%	3.232	1,6%
•	2012	202.751	92,2%	-98	0,0%
•	2013	206.715	94,0%	3.964	2,0%
•	2014	202.586	92,2%	-4.129	-2,0%
•	2015	207.257	94,3%	4.671	2,3%
•	2016	204.123	92,9%	-3.134	-1,5%
Mittelwerte		208.844	95,0%		

b) Wassergebühren

Die Wassergebühren werden kostendeckend für einen mehrjährigen (i.d.R. 4-jährigen) Zeitraum kalkuliert. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.10.2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2020. Seither beträgt die Wassergebühr 2,26 €/m³. Die Wassergebühren haben sich wie folgt entwickelt:

	Gebühr/m ³	gültig ab	K-Zeitraum	2002 = 100%	+/- absolut/m ³	+/- in %
•	0,77 €	01.10.1992	1992 - 1996	44,3%	-	-
•	0,95 €	01.10.1993	1992 - 1996	54,6%	0,18 €	23,4%
•	1,18 €	01.01.1995	1992 - 1996	67,8%	0,23 €	24,2%
•	1,48 €	01.06.1997	1997 - 2001	85,1%	0,30 €	25,4%
•	1,74 €	01.10.2002	2002 - 2005	100,0%	0,26 €	17,6%
•	1,80 €	01.10.2006	2006 - 2009	103,4%	0,06 €	3,4%
•	2,00 €	01.10.2010	2010 – 2012	114,9%	0,20 €	11,1%
•	1,75 €	01.10.2012	2013 – 2016	100,6%	-0,25 €	-12,5%
•	2,26 €	01.10.2017	2017 – 2020	129,9%	0,51 €	29,1%

Die nächste Anpassung steht für den 01.10.2021 an. Dafür ist für den Kalkulationszeitraum 2021-2024 eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen.

c) Wassergebühreumsätze netto

Die Wassergebühreumsätze sind in 2011 und 2012 infolge der Gebührenerhöhung von 1,80 auf 2,00 €/m³ und der zusätzlich verkauften Wassermengen deutlich angestiegen; sie erreichten im WJ 2011 mit 416.916,80 € ihre bisherige Höchstmarke. Im WJ 2013 sind die Umsätze auf 371.202,31 € (-/42.848,27 €) zurückgegangen, nachdem die Wassergebühren ab 01.10.2012 wieder auf 1,75 €/m³ gesenkt werden konnten. In den WJ'en 2014 – 2017 lagen die Wassergebühreumsätze bei Ø371.172,51 €a.

	Jahr	Umsätze	2004 = 100%	+/- absolut	+/- in %
•	1999	337.843,46 €	85,1%		
•	2000	335.764,45 €	84,6%	-2.079,01 €	-0,6%
•	2001	330.904,88 €	83,3%	-4.859,57 €	-1,4%
•	2002	329.349,00 €	82,9%	-1.555,88 €	-0,5%
•	2003	396.035,51 €	99,7%	66.686,51 €	20,2%
•	2004	397.079,14 €	100,0%	1.043,63 €	0,3%
•	2005	387.738,24 €	97,6%	-9.340,90 €	-2,4%
•	2006	388.489,76 €	97,8%	751,52 €	0,2%
•	2007	388.124,00 €	97,7%	-365,76 €	-0,1%
•	2008	374.316,46 €	94,3%	-13.807,54 €	-3,6%
•	2009	370.834,42 €	93,4%	-3.482,04 €	-0,9%
•	2010	374.772,79 €	94,4%	3.938,37 €	1,1%
•	2011	416.916,80 €	105,0%	42.144,01 €	11,2%
•	2012	414.050,58 €	104,3%	-2.866,22 €	-0,7%
•	2013	371.202,31 €	93,5%	-42.848,27 €	-10,3%
•	2014	368.152,71 €	92,7%	-3.049,60 €	-0,8%
•	2015	374.428,48 €	94,3%	6.275,77 €	1,7%
•	2016	370.906,55 €	93,4%	-3.521,93 €	-0,9%
Mittelwerte		373.717,20 €	94,1%		

d) Wasserförderung, Wasserverlust

Im Verbrauchszeitraum 10/2015 – 09/2016 wurden insgesamt 228.198 m³ Wasser gefördert (Vorjahr: 207.343 m³). Abzüglich des betrieblichen Eigenverbrauchs von 8.954 m³ (Vorjahr: 8.616 m³) – z.B. für die Filterspülungen und Hochbehälterreinigungen – ergibt sich eine Restanlieferung von 219.244 m³ (Vorjahr: 198.727 m³).

Der Restanlieferung steht eine Restabgabe in Höhe von 211.577 m³ (Vorjahr: 205.706 m³) gegenüber. Es ergibt sich somit ein rechnerischer Wasserverlust von 11.143 m³ (Vorjahr: 7.667 m³) bzw. von 5,1% (Vorjahr: 3,5%).

	Wirtschafts- jahr	Restanlieferung (m³)	Restabgabe (m³)	Wasserverlust		
				absolut (m³)	in %	1999 = 100%
•	1992	226.322	205.806	20.516	9,1%	160,9%
•	1993	250.727	204.629	46.098	18,4%	326,4%
•	1994	253.279	210.358	42.921	16,9%	300,8%
•	1995	265.422	204.096	61.326	23,1%	410,2%
•	1996	261.314	196.744	64.570	24,7%	438,6%
•	1997	276.049	209.267	66.782	24,2%	429,5%
•	1998	229.577	216.044	13.533	5,9%	104,6%

	Wirtschafts- jahr	Restanlieferung (m ³)	Restabgabe (m ³)	Wasserverlust		
				absolut (m ³)	in %	1999 = 100%
•	1999	230.542	217.555	12.987	5,6%	100,0%
•	2000	239.266	216.232	23.034	9,6%	170,9%
•	2001	254.105	213.454	40.651	16,0%	284,0%
•	2002	245.756	212.369	33.387	13,6%	241,2%
•	2003	249.844	219.168	30.676	12,3%	218,0%
•	2004	246.300	220.616	25.684	10,4%	185,1%
•	2005	248.952	216.019	32.933	13,2%	234,8%
•	2006	256.180	222.846	33.334	13,0%	231,0%
•	2007	235.893	208.666	27.227	11,5%	204,9%
•	2008	222.778	201.887	20.891	9,4%	166,5%
•	2009	228.935	201.500	27.435	12,0%	212,7%
•	2010	225.017	202.017	23.000	10,2%	181,4%
•	2011	221.130	205.329	15.801	7,1%	126,8%
•	2012	227.817	205.291	22.526	9,9%	175,5%
•	2013	221.313	210.225	11.088	5,0%	88,9%
•	2014	198.727	205.706	-6.979	-3,5%	-62,3%
•	2015	219.244	211.577	7.667	3,5%	62,1%
•	2016	218.916	207.773	11.143	5,1%	90,4%
Mittelwerte		238.136	209.807	28.329	11,9%	211,2%

Nach der internen Statistik des städtischen Wasserwerts wurden in 2016 insgesamt nur 6 Rohrbrüche (2015: 7; 2014: 5; 2013: 14; 2012: 9; 2011: 9; 2010: 13; 2009: 16; 2008: 13; 2007: 15; 2006: 21) festgestellt.

5. Beschlussvorschlag (Empfehlung):

Der HFA billigt den Jahresabschluss für den BgA „Wasserversorgung“ für das Geschäftsjahr 2016.

5. Beschluss (Empfehlung):

Der HFA billigt den Jahresabschluss für den BgA „Wasserversorgung“ für das Geschäftsjahr 2016.

6. ö Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art (BgA) 2016

6.2. ö Vorstellung und Billigung des JA 2016 des BgA Freizeiteinrichtungen

1. Verfahren

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA's „Freizeiteinrichtungen“ für das WJ 2016 wurde am 14.04./04.07.2017 – unter Berücksichtigung der maßgeblichen Zahlen aus der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Finanzamtes für die EZV GmbH & Co. KG – vom Stadtkämmerer aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt.

Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 25.10./06.12.2017 den Jahresabschluss 2016 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und die notwendigen Steuererklärungen erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bilanz, G+V und Beratungsbericht liegen als **Anlagen 1 – 3** dieser Sitzungsvorlage bei.

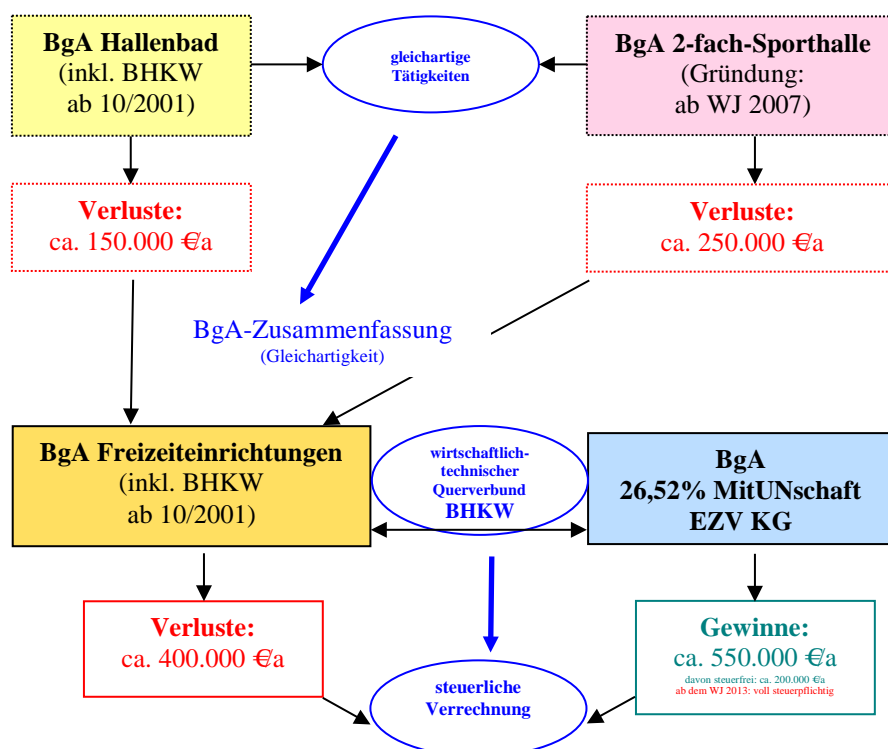
Hinweis:

Wir bitten, mit den Ausführungen unter den Nrn. 3. mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen unseres örtlichen kommunalen Stromversorgers in öffentlicher Beratung mit der gebotenen Sorgfalt und Rücksichtnahme umzugehen. Besten Dank!

2. Steuerliche Systematik und Zusammenhänge

In der nachfolgenden Übersicht ist die steuerliche Struktur des Betriebes gewerblicher Art „Freizeiteinrichtungen“, wie sie seit 2007 besteht, dargestellt. Hinsichtlich der steuerlichen Hintergründe und des zeitlichen Ablaufs sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2011 (SR 10.04.2013) verwiesen.

Steuerliche Struktur ab dem WJ 2007

**3. Beteiligungseinnahmen als Gesellschafter der EZV GmbH/aus der Mit-UNschaft an der EZV KG**

Zum 18. Mal schüttete die EZV GmbH/KG an den BgA „Hallenbad“ bzw. „Freizeiteinrichtungen“ Gewinne bzw. Jahresüberschüsse in nachfolgender Höhe aus:

Anteilige Jahresgewinne/-überschüsse und Nettoausschüttungen	26,52%-Anteil am Jahresgewinn/-überschuss	Nettoausschüttung n.KöSt/KapErtSt/Soli
* in "2016" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2016	504.796,70 €	326.218,90 €
+ in "2015" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2015	663.421,57 €	196.521,52 €
+ in "2014" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2014	440.954,40 €	344.651,09 €
+ in "2013" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2013	527.094,42 €	325.413,24 €
+ in "2012" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2012	645.443,01 €	362.504,36 €
+ in "2011" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2011	513.664,33 €	371.280,00 €
+ in "2010" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2010	511.534,01 €	363.008,80 €
+ in "2009" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2009	368.300,72 €	371.280,00 €
+ in "2008" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2008	351.186,65 €	368.056,98 €
+ in "2007" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2007	442.457,46 €	421.788,47 €
+ in "2006" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2006	551.311,57 €	454.387,84 €
+ in "2005" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2005	601.162,61 €	502.553,02 €
+ in "2004" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2004	432.180,44 €	421.769,01 €
+ in 2004 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2003	505.142,86 €	367.796,39 €
+ in 2003 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2002	565.760,00 €	424.320,00 €
+ in 2002 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2001	601.120,00 €	450.840,00 €
+ in 2001 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2000	406.783,82 €	406.783,82 €
+ in 2000 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 1999	348.671,84 €	348.671,84 €
= Zwischensumme	8.980.986,41 €	6.827.845,28 €
+ noch auszuschüttende Jahresüberschüsse (Einbehaltenungen)		1.479.243,17 €
+ nicht festgesetzte KapErtSt/SoliZuschläge WJ 2003-2005		7.361,58 €
= Summe wirtschaftliche Vorteile		8.314.450,03 €
	Ø/a	461.913,89 €

Die Stadt bzw. der BgA „Hallenbad/Freizeiteinrichtungen“ konnte somit aus ihrer Beteiligung an der EZV GmbH/GmbH & Co. KG in den BgA-Wirtschaftsjahren 2000 - 2016 einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von immerhin 8,3 Mio. €!! (0,462 Mio. €a) ziehen, die – bis auf die bislang i.H.v. 1.479.243,17 € einbe-

haltenen Jahresüberschüsse – kameral als allgemeine Deckungsmittel in den städtischen Haushalt geflossen sind und erheblich zur Stärkung bzw. zum Erhalt der sog. dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt beigetragen haben.

Die Stadt hat 1999 somit sehr nachhaltig, d.h. weitsichtig gehandelt, in dem sie ihre örtliche Stromversorgung weiterhin in die bewährten Hände der kommunal beherrschten EZV GmbH (heute EZV KG) gelegt und nicht an einen Stromkonzern verkauft hat. Damit bleiben die Gewinne, die im Stromgeschäft regelmäßig verdient werden, als örtliche Wertschöpfung im kommunalen Finanzkreislauf. Über die Abführung an den BgA „Hallenbad/Freizeiteinrichtungen“ (in den städtischen Haushalt) kommen die Überschüsse der EZV GmbH/KG direkt den Stromgebührenzählern in Form von kommunalen Leistungen wieder zugute. Das Ganze ist dabei so gestaltet, dass die anteiligen Überschüsse nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können. Die effektive Steuerbelastung liegt derzeit bei insgesamt 7,42% bzw. 666.536,40 € bezogen auf Gewinn- bzw. Überschussanteile v.St. i.H.v. insgesamt 8.980.986,43 €. Dabei wären KöSt/Soli-Zahlungen i.H.v. immerhin 425.582,86 € vermeidbar bzw. zu Gunsten des städtischen BgA erstattungsfähig gewesen, wenn die Umwandlung der EZV GmbH in eine EZV KG nicht erst zum 01.01.2004 sondern schon zum 01.01.2001 gelungen wäre.

Mit Fug und Recht lässt sich also feststellen, dass sich die Stadt mit der Umwandlung des Energiezweckverbandes in die EZV Energie- u. Service GmbH Untermain zum 01.01.1999 neben der Gewerbesteuer ein zweites (und hoffentlich dauerhaftes) wirtschaftliches Standbein geschaffen hat. Denn erst mit der Umwandlung waren Gewinn-/Überschussausschüttungen überhaupt möglich geworden. Die Zuflüsse aus der EZV GmbH/KG erreichen in den Jahren 2005 – 2016 immerhin 91% der Netto-Gewerbesteuereinnahmen, was die nachfolgende Tabelle aufzeigt:

Jahr	Gewerbesteuereinnahmen			Zuflüsse n.St. aus der EZV GmbH/KG
	GewSt-IST	Komm. Finanzausgleich		
		Quote	Mittelabfluss	
2016	2.072.940 €	85,9%	1.780.655 €	326.219 €
2015	2.086.273 €	78,9%	1.646.069 €	196.522 €
2014	3.087.567 €	72,0%	2.223.048 €	344.651 €
2013	2.166.131 €	81,9%	1.774.061 €	325.413 €
2012	1.568.487 €	86,8%	1.361.447 €	362.504 €
2011	2.825.258 €	74,0%	2.090.691 €	371.280 €
2010	1.894.825 €	87,5%	1.657.972 €	363.009 €
2009	2.453.754 €	82,1%	2.014.532 €	371.280 €
2008	2.351.951 €	85,7%	2.015.622 €	368.057 €
2007	2.161.515 €	84,8%	1.832.965 €	421.788 €
2006	2.053.716 €	84,5%	1.735.390 €	454.388 €
2005	1.995.203 €	87,6%	1.747.798 €	502.553 €
Summe	26.717.620 €		21.880.250 €	4.407.664 €
			100%	91%

4. Erläuterungen zur Bilanz und zur G+V-Rechnung

a) Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem **Jahresgewinn n.St.** von **148.211,15 €** (Vorjahr: 314.594,60 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit **um 166.383,45 €** gegenüber dem Vorjahr **verschlechtert**. Die Jahresergebnisse n.St. haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

WJ	Gewinn(+)/ Verlust(-)	+/- absolut	+/- in %
2006	333.813,08	-	-
2007	375.938,17	42.125,09	12,6%
2008	124.155,10	-251.783,07	-67,0%
2009	15.649,92	-108.505,18	-87,4%
2010	155.918,14	140.268,22	896,3%
2011	4.718,26	-151.199,88	-97,0%
2012	106.824,50	102.106,24	2164,1%
2013	192.285,99	85.461,49	80,0%
2014	61.575,43	-130.710,56	-68,0%
2015	314.594,60	253.019,17	410,9%
2016	148.211,15	-166.383,45	-52,9%

Im Vergleich zum Vorjahr wird das **Jahresergebnis n.St.** durch folgende **Veränderungen** getragen:

G+V	WJ 2016	Vorjahr	+/- absolut	+/- in %
* Umsatzerlöse	82.239,63 €	62.396,27 €	19.843,36 €	31,8%
+ andere aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
+ sonstige Erträge	599.999,95 €	712.158,17 €	-112.158,22 €	-15,7%
= Gesamtleistung	682.239,58 €	774.554,44 €	-92.314,86 €	-11,9%
-/- Aufwendungen				
f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	172.630,22 €	144.063,97 €	28.566,25 €	19,8%
= Rohertrag	509.609,36 €	630.490,47 €	-120.881,11 €	-19,2%
-/- Löhne u. Gehälter (Bauhofkosten)	37.188,61 €	40.225,01 €	-3.036,40 €	-7,5%
-/- Sozialabgaben	10.346,19 €	10.691,77 €	-345,58 €	-3,2%
-/- Altersvorsorge, Unterstützungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
-/- Abschreibungen auf Sachanlagen	137.316,00 €	108.610,00 €	28.706,00 €	26,4%
-/- Abschreibungen auf Forderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
-/- Zinsen u.ä. Aufwendungen	57.806,82 €	56.354,30 €	1.452,52 €	2,6%
-/- Steuern vom Einkommen	57.357,18 €	38.570,79 €	18.786,39 €	48,7%
-/- sonstige Steuern	531,64 €	531,64 €	0,00 €	0,0%
= Ergebnis vor sonst. Aufwand	209.062,92 €	375.506,96 €	-166.444,04 €	-44,3%
-/- sonstige Aufwendungen	60.851,77 €	60.912,36 €	-60,59 €	-0,1%
= Jahresgewinn(+) n.St.	148.211,15 €	314.594,60 €	-166.383,45 €	-52,9%

Ausgelöst wird dieses deutlich verschlechterte Ergebnis primär von der **Erlösseite** der G+V-Rechnung, und zwar durch die G+V-Position „sonstige Erträge“, die mit insgesamt 599.999,95 € (Vorjahr: 712.158,17 €) abschließt und per Saldo um 112.158,22 € niedriger ausfällt. Innerhalb dieser Position fallen zunächst die „Beteiligungseinnahmen“ mit einem Volumen von 546.254,32 € (Vorjahr: 673.613,88 €) um 127.359,56 € niedriger aus als im Vorjahr. Ohne diese Beteiligungseinnahmen hätten die beiden BgA's einen Verlust von 398.043 € (Vorjahr: 359.019 €) erzielt. Gegenläufig verhält sich auf der Erlösseite die Position „Umsatzerlöse“. Die Umsatzerlöse wachsen um 19.843,36 € auf nunmehr 82.239,63 € an (s.a. Nr. 6).

Auf der **Aufwandsseite** der G+V-Rechnung weisen die Positionen „Abschreibungen auf Sachanlagen“ sowie „Steuern vom Einkommen“ Zuwächse i.H.v. 28.706,00 € bzw. 18.786,39 € auf. Damit ist die Ergebnisverschlechterung um 166.383 € im Wesentlichen erklärt. Weitere Details können der **Anlage 2** entnommen werden.

b) Eliminierung der hoheitlichen Nutzungen

Als Ergebnis der BP 2008-2010 müssen seit dem WJ 2011 die auf die hoheitliche Nutzung des Hallenbads und der 2-fach-Sporthalle entfallenden **Aufwendungen/Erträge** eliminiert und als sonstige Erträge bzw. Umsatzerlöse ergebniswirksam verbucht werden.

Für das WJ 2016 errechnet sich für die **2-fach-Sporthalle** ein Betrag von 21.341,25 € (Vorjahr: 14.703,75 €). Für das **Hallenbad** erfolgt diese Korrektur ebenfalls ertragsseitig, in dem die Umsatzerlöse für die hoheitlichen Nutzungen um +150% erhöht werden. Im WJ 2016 sind dies 35.927,05 € (Vorjahr: 25.918,82 €).

c) Gewinn-/Verlustvorträge

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der bilanziellen und steuerlichen Verluste dargestellt. Hinsichtlich der systematischen Erläuterungen sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2008 (SR 03.03.2010) verwiesen.

Die Gewinn- bzw. Verlustvorträge entwickelten sich wie folgt:

Bilanzverluste/-gewinne und steuerliche Verlustvorträge	Bilanzverlust (-) Bilanzgewinn (+)	steuerlicher Verlust (-)
* Verlustvortrag (-) 31.12.2001	-434.164,41 €	-434.164,41 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2002	-134.867,43 €	-585.707,43 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2003	129.524,96 €	-733.409,04 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2004	758.924,28 €	-210.512,12 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2005	1.105.107,89 €	-29.837,39 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2006	1.438.920,97 €	0,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2007	1.814.859,14 €	0,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2008 vor Verlustrücktrag	1.939.014,25 €	-30.122,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2008 nach Verlustrücktrag	1.939.014,25 €	0,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2009	1.954.664,17 €	-105.246,00 €
* Verlustvortrag (+) 31.12.2010	2.110.582,17 €	-55.477,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2011 vor Verlustrücktrag	2.115.300,57 €	-131.243,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2011 nach Verlustrücktrag	2.115.300,57 €	0,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2012	2.222.125,07 €	-11.881,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2013	2.414.411,06 €	0,00 €

Bilanzverluste/-gewinne und steuerliche Verlustvorträge	Bilanzverlust (-) Bilanzgewinn (+)	steuerlicher Verlust (-)
* Verlustvortrag (-) 31.12.2014	2.475.985,49 €	0,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2015	2.790.581,09 €	0,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2016	2.938.792,24 €	0,00 €

Aus dem BgA Jahresabschluss 2016 ergibt sich ein positives zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 246.308 € (Vorjahr: 401.792 €). Der steuerlicher Verlust bleibt damit auch zum 31.12.2016 auf 0,00 € stehen. Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. III.1. entnommen werden.

d) Bilanz

Die Bilanz schließt zum 31.12.2016 in **Aktiva und Passiva** mit 9.203.810,77 € (Vorjahr: 9.193.728,76 €) ab.

Auf der **Aktivseite** ist das **Anlagevermögen** mit 4.451.844,16 € (Vorjahr: 4.548.545,21 €) und damit um 96.701,05 € geringer als im Vorjahr bewertet. Davon entfallen auf die Abschreibungen 137.316,00 € und auf die Anlagenzugänge 40.614,95 €

Das **Beteiligungsvermögen** ist i.H.v. 2.683.983,78 € (Vorjahr: 2.397.792,56 €) aktiviert. Auf die variable Unterposition „Forderungen (Gesellschafterkonto)“ entfällt davon ein Betrag i.H.v. 1.796.618,69 € (Vorjahr: 1.510.427,47 €). Allerdings handelt es sich hier seit dem WJ 2011 um rein steuerliche Werte. Handelsrechtlich, d.h. tatsächlich betragen die „offenen“ Gewinnausschüttungen 1.479.243,17 € (s. **Anlage 3** Nr. V.).

Das **Umlaufvermögen** (ausschließlich aus Forderungen bestehend) erreicht einen Wert von 2.067.982,83 € (Vorjahr: 2.247.390,99 €). Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Die **Forderungen aLuL** bestehen weiterhin nicht (Vorjahr: 0,00 €).
- Die **Forderungen an das Finanzamt** betragen nun 9.527,85 € (Vorjahr: 0,00 €).
- Die **Forderungen an die Stadt** haben sich auf 1.975.459,14 € (Vorjahr: 2.186.213,86 €) reduziert.
- Die **sonstigen Forderungen** haben auf 81.995,84 € (Vorjahr: 61.177,13 €) zugenommen.

In der Position „sonstige Forderungen“ des Umlaufvermögens sind nur noch die sog. Abzugssteuern der EZV KG enthalten, die vom Finanzamt an den BgA „Freizeiteinrichtungen“ erstattet und vom BgA „Freizeiteinrichtungen“ an die EZV KG mittels Abzug von der Überschussausschüttung weitergeleitet werden müssen (also nur durchlaufen) und sich deshalb auch in der Bilanzposition „**sonstige Verbindlichkeiten**“ wiederfinden, soweit sie noch nicht an die EZV KG weitergeleitet wurden (vgl. auch Erläuterungen zu Nr. 5.b.). In den sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten sind nunmehr die Abzugssteuern des WJ 2016 und bei den sonstigen Forderungen zusätzlich ein Rest aus dem WJ 2015 i.H.v. 14.474,39 € bilanziert.

Auf der **Passivseite** hat sich das **Eigenkapital** nicht verändert; es ist mit 4.797.286,43 € passiviert. Der **Bilanzgewinn** ist um den Jahresgewinn 2016 von 148.211,15 € auf nun 2.938.792,24 € (Vorjahr: 2.790.581,09 €) angewachsen. Die für den Bau der 2-fach-Sporthalle eingegangenen Spenden sind als **Ertragszuschüsse** i.H.v. 14.810,00 € (Vorjahr: 15.718,00 €) passiviert.

Rückstellungen sind nun nur noch mit einem Betrag von 23.398,03 € bilanziert (Vorjahr: 48.002,74 €). Davon sind für KöSt/KapErtSt/Soli-Nachzahlungen 22.098,03 € (Vorjahr: 46.702,74 €) zurückgelegt worden. Für die externen Bilanzherstellungskosten sind weiterhin 1.300,00 € reserviert.

Verbindlichkeiten bestehen zum einen gegenüber der EZV GmbH & Co. KG in Höhe der dortigen Abzugssteuern (KapErtSt, ZinsabschlSt, SoliZu), das sind 68.521,45 € (Vorjahr: 61.177,13 €). Zum anderen belaufen sich die Bankschulden (für die 2-fach-Sporthalle) auf 1.360.963,99 € (Vorjahr: 1.480.963,37 €). Die Verbindlichkeiten aLuL betragen 38,63 € (Vorjahr: 0,00 €). Insgesamt sind zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten i.H.v. 1.429.524,07 € (Vorjahr: 1.542.140,50 €) passiviert. Weitere Details können der **Anlage 1** entnommen werden.

5. Erläuterungen zu den Steuern

a) Steuerlicher Querverbund

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erläuterungen sei an dieser Stelle der Kürze halber auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2009 (SR 06.10.2010) verwiesen.

b) Erstattung der Abzugssteuern der EZV KG gem. einheitlicher und gesonderter Feststellung

Eine Folge der Umwandlung der EZV GmbH in eine GmbH & Co. KG zum 01.01.2004 war und ist, dass die EZV GmbH & Co. KG als nicht KöSt/KapErtSt-pflichtiges Subjekt weder ihr gegenüber bescheinigte Kapitalertragssteuerabzüge, Zinsabschlagssteuern und Solidarzuschlagsabzüge noch Spenden selbst steuerlich geltend machen kann. Diese Beträge werden von der EZV GmbH & Co. KG für alle Mitunternehmer nach Maßgabe der Mitunternehmeranteile einheitlich und gesondert gegenüber dem Finanzamt erklärt und von Amts wegen vom Finanzamt für die Mitunternehmer per Bescheid festgestellt und den Mitunternehmer-

mern im Rahmen ihrer KöSt-Erklärungen erstattet. Die Mitunternehmer (BgA`s) leiten diese Erstattungen an die EZV GmbH & Co. KG mittels Abzug bei den jährlichen Überschussausschüttungen weiter. Insoweit handelt es sich bei diesem Steuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt auf der Ebene des BgA Freizeiteinrichtungen nur um einen "durchlaufenden Posten", der in der Bilanz – soweit noch nicht erfüllt – sowohl aktiviert (als sonstige Forderungen) als auch passiviert (als sonstige Verbindlichkeiten) wird. Größter Brocken bei den Abzugssteuern sind die im Jahresüberschuss 2016 der EZV GmbH & Co. KG enthaltenen und bereits voll versteuerten Gewinnausschüttungen der Gasuf GmbH in Höhe von 975.000 € (Vorjahr: 975.000 €) n.KöSt, an der die EZV KG seit 2014 mit 15,0% (vorher: 12,5%) beteiligt ist.

c) Körperschaftsteuern und SoliZuschläge

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein von 25% auf 15% abgesenkter Körperschaftsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KöSt.

Der BgA Freizeiteinrichtung wurde erstmals im WJ 2006 KöSt-pflichtig. Bis dahin konnte die Steuerpflicht durch noch ausreichend vorhandene steuerliche Verlustvorträge abgewendet werden. Seither sind für den BgA folgende KöSt/Soli-Zahlungen angefallen:

WJ	Gewinn/ Verlust lt. St.- Bescheid	Ertrags- steuern	Hinzu- rech- nungen	steuerfreie Einnahmen	Zuwen- dungen	Verlust- abzüge	Frei- betrag	zu ver- steuerndes Einkommen	KöSt/Soli
	*	+	+	-/-	-/-	-/-	-/-	=	*
2006	333.813 €	29.683 €	119.456 €	257.375 €	4.257 €	29.837 €	3.835 €	187.648 €	49.492,16 €
2007	221.000 €	38.107 €	122.071 €	262.058 €	5.134 €	0 €	3.835 €	110.151 €	29.051,58 €
2008	242.903 €	29.177 €	119.415 €	358.602 €	8.689 €	0 €	3.835 €	20.369 €	3.223,04 €
2009	62.244 €	-7.362 €	141.089 €	192.450 €	705 €	0 €	2.816 €	0 €	0,00 €
2010	188.294 €	29.507 €	184.685 €	208.196 €	5.779 €	131.243 €	5.000 €	52.268 €	8.271,21 €
2011	4.718 €	44.179 €	28.510 €	208.196 €	454 €	0 €	0 €	-131.243 €	0,00 €
2012	106.824 €	42.554 €	36.703 €	207.031 €	472 €	0 €	0 €	-21.422 €	0,00 €
2013	192.286 €	-2.789 €	45.000 €	0 €	3.970 €	21.422 €	5.000 €	204.105 €	32.298,87 €
2014	61.575 €	16.097 €	31.993 €	0 €	2.943 €	0 €	5.000 €	101.722 €	16.097,21 €
2015	314.594 €	38.571 €	56.796 €	0 €	3.169 €	0 €	5.000 €	401.792 €	63.582,78 €
2016	148.211 €	57.357 €	49.014 €	0 €	3.274 €	0 €	5.000 €	246.308 €	38.978,04 €
Summe	1.876.462 €	315.081 €	934.732 €	1.693.908 €	38.846 €	182.502 €	39.321 €	1.171.698 €	240.995 €

Für das WJ 2016 sind KöSt/Soli i.H.v. **38.978,04 €** (Vorjahr: 63.582,78 €) zu zahlen. Seit dem WJ 2013 ist die bisherige Steuerfreiheit (weil bereits versteuert) der Beteiligungseinnahmen der EZV KG ersatzlos entfallen, was das zu versteuernde Einkommen entsprechend erhöht (ca. um 260.000 €a). Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. III.1. entnommen werden.

d) Kapitalertragsteuern und SoliZuschläge

Die Kapitalertragsteuer betrug bis zum WJ 2000 12,5% und seither 10%. Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein auf 15% erhöhter Kapitalertragsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KapErtSt.

Die KapErtSt bildet bei den Betrieben gewerblicher Art eine Sonderheit und ein besonders komplexes Gebiet. KapErtSt ist grundsätzlich auf die ausgeschütteten, also auf die nicht thesaurierten Gewinne zu zahlen. Während sich z.B. bei einer GmbH dieser Betrag sehr leicht feststellen lässt, wurde bei den BgA`s, die ja rechtlich unselbständig und als Regiebetrieb in den kommunalen Haushalt eingegliedert sind, seitens des Fiskus schon immer unterstellt, dass auch die in der Bilanz den Rücklagen zugeführten Gewinne faktisch dem Hoheitsbereich zugeflossen und deshalb KapErtSt-pflichtig sind.

Seit dem WJ 2002 ist, um diese KapErtSt-pflichtige „Ausschüttung“ an den Hoheitsbereich feststellen zu können, ein **sog. steuerliches Einlagekonto** zu führen, das jährlich per Steuerbescheid gesondert festgestellt wird. Soweit der handelsrechtliche Gewinn n.St. in zulässiger Weise einer steuerlichen Rücklage zugeführt werden kann, gilt er als nicht „ausgeschüttet“. Eine zulässige Verwendung („Thesaurierung“) sind die jährlich im BgA und in den mit ihm in einem steuerlichen Querverbund stehenden weiteren BgA`s bzw. Wirtschaftsunternehmen anfallenden betriebsnotwendigen Investitionen und Darlehenstilgungen. Auch in Höhe der Investitionen und Darlehenstilgungen, die in den nächsten 3 Jahren, die dem WJ folgen, geplant sind, können zulässige steuerliche Rücklagen gebildet werden.

Die Stadtkämmerei hat dieses sog. steuerliche Einlagekonto beim Jahresabschluss 2007 rückwirkend ab dem 01.01.2001 aufgearbeitet und auch die zutreffenden Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA`s und der mit ihm im steuerlichen Querverbund stehenden EZV KG ermittelt. Die Rechtsbehelfsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Für die Jahre 2001 – 2014 und auch 2015 besteht keine KapErtSt-Pflicht, weil in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne n.St. dieser Jahre in zulässiger Weise steuerliche Rücklagen gebildet werden konnten bzw. können. Das steuerliche Einlagekonto weist in den **Rücklagen**

zum 31.12.2016 noch nicht verbrauchte Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von immerhin **12.568.132 €** (Vorjahr: 11.590.847 €) aus. Das sollte für sehr viele Jahre ausreichen, um eine KapErSt-Pflicht zu vermeiden. Weitere Details können der **Anlage 3** Nr. III.2. entnommen werden.

e) Umsatzsteuer

Die Vorsteuern des BgA „Hallenbad“ sind aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs seit 2001 zu 100% absetzbar; die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung sind seit 2001 ebenfalls zu 100% USt-pflichtig. Der VSt- und MWSt-Abzug des BgA „2-fach-Sporthalle“ wurde im Zuge der USt-Prüfung 2006-2008 endgültig auf 49,5% fixiert.

Für den BgA „Freizeiteinrichtung“ ergibt sich für das WJ 2016 folgender USt-Abschluss:

Umsatzsteuern Hallenbad		2016	Vorjahr
* Vorsteuern		25.360,66 €	15.184,18 €
-/- Mehrwertsteuern		2.171,97 €	1.588,80 €
= Erstattungsanspruch(+)		23.188,69 €	13.595,38 €
+ Vorauszahlungen(+)		318,78 €	0,00 €
-/- Erstattungen(+)		14.839,54 €	6.231,61 €
= Forderung an Finanzamt(+)		8.667,93 €	7.363,77 €
Umsatzsteuern 2-fach-Sporthalle		2016	Vorjahr
* Vorsteuern		6.045,53 €	5.879,41 €
-/- Mehrwertsteuern		2.799,68 €	2.714,17 €
= Erstattungsanspruch(+)		3.245,85 €	3.165,24 €
+ Vorauszahlungen(+)		329,74 €	0,00 €
-/- Erstattungen(+)		2.715,71 €	2.354,90 €
= Forderung an Finanzamt(+)		859,88 €	810,34 €
Umsatzsteuern insgesamt		2016	Vorjahr
* Vorsteuern		31.406,19 €	21.063,59 €
-/- Mehrwertsteuern		4.971,65 €	4.302,97 €
= Erstattungsanspruch(+)		26.434,54 €	16.760,62 €
+ Vorauszahlungen(+)		648,52 €	0,00 €
-/- Erstattungen(+)		17.555,25 €	8.586,51 €
= Forderung an Finanzamt(+)		9.527,81 €	8.174,11 €

Im WJ 2016 überstiegen die Vorsteuern die Mehrwertsteuern mit einem Betrag i.H.v. 26.434,54 € (Vorjahr: -/16.760,62 €). Gemäß der USt-Jahreserklärung 2016 ist unter Berücksichtigung des unterjährigen Zahlungsverkehrs mit dem Finanzamt noch eine abschließende USt-Erstattung i.H.v. 9.527,81 € (Vorjahr: 8.174,11 €) zu erwarten, die erst im Hh-Jahr 2017 ausgeglichen und deshalb als Forderungen an das Finanzamt aktiviert wurde.

6. Sonstige Erläuterungen

a) Badegebührenumsätze

Die Badegebührenumsätze des Hallenbads sind im WJ 2016 kräftig auf 31.027,88 € netto (Vorjahr: 22.697,02 €) angewachsen. Seit dem WJ 2005 haben sie sich wie folgt entwickelt:

WJ	öff. Betrieb		Schulen, Vereine, VHS		Summe	
	absolut	in % (2005=100)	absolut	in % (2005=100)	absolut	in % (2005=100)
2005	8.419,03 €	100,0%	13.944,59 €	100,0%	22.363,62 €	100,0%
2006	5.313,38 €	63,1%	11.072,63 €	79,4%	16.386,01 €	73,3%
2007	4.960,75 €	58,9%	7.483,39 €	53,7%	12.444,14 €	55,6%
2008	3.738,78 €	44,4%	5.014,23 €	36,0%	8.753,01 €	39,1%
2009	8.655,61 €	102,8%	11.581,83 €	83,1%	20.237,44 €	90,5%
2010	8.517,50 €	101,2%	11.581,83 €	83,1%	20.099,33 €	89,9%
2011	10.580,99 €	125,7%	9.701,25 €	69,6%	20.282,24 €	90,7%
2012	11.690,63 €	138,9%	8.668,14 €	62,2%	20.358,77 €	91,0%
2013	14.196,93 €	168,6%	8.445,84 €	60,6%	22.642,77 €	101,2%
2014	14.472,89 €	171,9%	7.246,98 €	52,0%	21.719,87 €	97,1%
2015	15.056,53 €	178,8%	7.640,49 €	54,8%	22.697,02 €	101,5%
2016	19.883,63 €	236,2%	11.144,25 €	79,9%	31.027,88 €	138,7%

Es ist gut zu erkennen, dass beide Nutzungsbereiche wieder deutlich zugelegt haben.

b) Sporthallenmietumsätze

Die Mieten der 2-fach-Sporthalle sind im WJ 2016 auf 50.303,75 € (Vorjahr: 38.791,25 €) angewachsen. Seit dem WJ 2008 haben sie sich wie folgt entwickelt:

WJ	UN-Bereich (Vereine usw.)		hoheitl. Bereich (Schulen)		Summe	steuerl. Hinzurechn. (150% des hoheitl. Bereichs)		Summe
	absolut	in % (2005=100)	absolut	in % (2005=100)	absolut	absolut	in % (2011=100)	absolut
2008	2.305,00 €	15,3%	7.290,00 €	39,8%	9.595,00 €			9.595,00 €
2009	15.057,50 €	100,0%	18.302,50 €	100,0%	33.360,00 €			33.360,00 €
2010	13.010,29 €	86,4%	18.302,50 €	100,0%	31.312,79 €			31.312,79 €
2011	15.050,29 €	100,0%	13.200,00 €	72,1%	28.250,29 €	19.800,00 €	100,0%	48.050,29 €
2012	13.520,00 €	89,8%	15.285,00 €	83,5%	28.805,00 €	22.927,50 €	115,8%	51.732,50 €
2013	16.310,00 €	108,3%	12.847,50 €	70,2%	29.157,50 €	19.271,25 €	97,3%	48.428,75 €
2014	14.325,00 €	95,1%	11.197,50 €	61,2%	25.522,50 €	16.796,25 €	84,8%	42.318,75 €
2015	14.285,00 €	94,9%	9.802,50 €	53,6%	24.087,50 €	14.703,75 €	74,3%	38.791,25 €
2016	14.735,00 €	97,9%	14.227,50 €	77,7%	28.962,50 €	21.341,25 €	107,8%	50.303,75 €

Es ist gut zu erkennen, dass bei der 2-fach-Sporthalle im WJ 2016 die Nutzungen durch die Schulen kräftig zugelegt haben, während sich die Nutzungen durch die Vereine weiterhin relativ stabil zeigen.

Im Vollzug der **BP 2008-2010** werden ab dem WJ 2011 die Sporthallenumsätze zwecks steuerlicher Eliminierung der hoheitlichen Nutzungen um 150% der Mieten aus hoheitlichen Nutzungen erhöht. Diese steuerlichen Hinzurechnungen haben sich im WJ 2016 ebenfalls auf 21.341,25 € (Vorjahr: 14.703,75 €) gesteigert.

7. Beschlussvorschlag (Empfehlung):

Der HFA billigt den Jahresabschluss für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ für das Geschäftsjahr 2016.

7. Beschluss (Empfehlung):

Der HFA billigt den Jahresabschluss für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ für das Geschäftsjahr 2016.

Anlagen zu TOP.

3.2.	ö	1 Übersicht „Kostendeckungsgrade Friedhof“ DHh 2017/2018
4.1.	ö	1 Entwurf der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2016“ vom 15.01.2018 (Reinschrift)
6.1.	ö	Anlage 1: 1 Bilanz vom 11.07./18.10.2017 Anlage 2: 1 G+V-Rechnung vom 11.07./18.10.2017 Anlage 3: 1 Beratungsbericht vom 11.07./18.10.2017
6.2.	ö	Anlage 1: 1 Bilanz 2016 vom 06/12/2017 Anlage 2: 1 G+V 2016 vom 06/12/2017 Anlage 3: 1 Beratungsbericht 2016 vom 06/12/2017

63939 Würth a. Main, den 31.01.2018

.....
Andreas Fath, 1. Bürgermeister

.....
Heinz Firmbach, Protokollführer